



Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.
Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e. V.
Wirtschaftsvereinigung Deutsches Lammfleisch e.V. (WDL)

29. Februar 2024

VDL-, BDZ-, und WDL-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL zu einer Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes in der Erstellung

(Bearbeitungsstand: 29.02.2024)

Allgemeine Anmerkungen

Die den landwirtschaftlichen Bereich betreffenden Regelungen des TierSchG-Entwurfs stehen unter der Prämisse, die Haltungsbedingungen an den Bedürfnissen der Tiere auszurichten. Dieser Forderung entspricht die Schaf- und Ziegenhaltung durch die Weidehaltung vollumfänglich.

Schafe und Ziegen werden fast das gesamte Jahr auf der Weide gehalten, die als die natürlichste Art der Tierhaltung für Raufutter verzehrende Nutztiere gilt und eine Vielzahl von gesellschaftlich erwünschten Leistungen erbringt. Gleichzeitig sind diese Tiere vielen unvorhersehbaren Umweltbedingungen ausgesetzt, die nur durch gut vorbereitete und angepasste Tiere bewältigt werden können.

Dank aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und dem Eigeninteresse der Tierhalter hat sich die Tierhaltung in der Landwirtschaft im Laufe der Jahre stetig weiterentwickelt und verbessert. Deutschland weist daher ein hohes Maß an Tierwohl in den Ställen und auf den Weiden auf. Aus dieser Perspektive ist es bedenklich, das Tierschutzgesetz weiter zu verschärfen und damit ein Bild von einer nicht artgerechten Tierhaltung in Deutschland zu vermitteln.

In der Schaf- und Ziegenhaltung würden so ca. 30.000 Halter, die insgesamt über 80 verschiedene Rassen einschließlich gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Rassen



betreuen, zu Unrecht zusätzlich belastet. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist ein enormer jährlicher finanzieller Erfüllungsaufwand (106 Mio. €) verbunden. Aber auch die Verwaltung wird mit jährlichen Mehrkosten von 10 Mio. € belastet. Es wird einerseits die Entbürokratisierung in allen Bereichen gefordert, andererseits werden wieder neue gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht, die nicht dem Tierwohl dienen. Stattdessen bedarf es insgesamt der Stärkung der betrieblichen Eigenverantwortlichkeit einerseits und der Sanktionierung bei Verfehlungen des aktuellen Rechts andererseits. Schaf- und Ziegenbetriebe haben bereits einen hohen Standard beim art- und tierwohlgerechten Umgang mit den Tieren. Diese Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Pflege wertvoller Biotop, zum Grünlanderhalt und zum Küstenschutz sowie zur heimischen Produktion von Fleisch, Milch und Wolle. Eine Verschärfung des Tierschutzgesetzes wird dazu führen, dass diese wertvollen gesellschaftlichen Leistungen der Schafhaltung verloren gehen. Weiterhin wird es dazu führen, dass immer mehr Tierproduktion ins Ausland verlagert wird, solange deutsche Haltungsstandards nicht für Importprodukte gelten. Ein Beispiel hierfür ist der Import von Flüssig-Ei aus Drittländern mit Käfighaltung in die EU. Die Bundesregierung macht sich damit wie am Beispiel der Energieversorgung auch im Segment der Versorgung mit tierischen Produkten zunehmend abhängig von Importen.

Aus unserer Sicht sendet der vorliegende Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes, insbesondere im Bereich der Nutztierhaltung, ein falsches Signal an die Gesellschaft, die Politik und auch an die Nutztierhalter. Bedauerlicherweise gibt es, wie in jeder anderen Branche auch, in der Tierhaltung Betriebe, die ihre Tiere nicht optimal halten. Diese Einzelfälle müssen kontrolliert und sanktioniert werden, wie es auch heute schon möglich ist. Der Großteil der Tierhalter kümmert sich aber fachgerecht um die Tiere und sorgt sich mit großem Engagement um deren Wohlergehen. Diesen Betrieben sollte mit Respekt und Vertrauen begegnet werden, um die kontinuierliche Entwicklung verantwortungsbewusster Praktiken zu fördern und somit das Tierwohl und die gesellschaftlichen Leistungen zu erhalten.

Konkrete Anmerkungen

Zu folgenden Punkten, welche die Schaf- und Ziegenhaltung betreffen, wird im einzelnen Stellung genommen und damit die einleitenden Worte konkretisiert:



§ 4d Videoüberwachung von Schlachthöfen

Die bisherigen Regelungen sind vollkommen ausreichend, zumal viele Schlachtbetriebe diese Videoüberwachungen aus Eigeninteresse zur Vermeidung von unberechtigtem Anschuldigen vornehmen. Hier sollte daher keine Verpflichtung, sondern vielmehr erneut auf die unternehmerische Eigeninitiative gesetzt werden.

Zu beachten ist, dass dieser zusätzliche Mehraufwand neue Kosten verursacht, die eine Verteuerung der Produkte bzw. die Senkung der Erzeugerpreise nach sich zieht. Grundsätzliche sollten die Schlachteinrichtungen gestärkt werden, um weitere Schließungen von Schlachtstätten in Deutschland zu vermeiden. Dies würde zwangsläufig noch weitere Transportwege für Schlachttiere nach sich ziehen, was nicht in Sinne der Bundesregierung sein kann.

§ 5 Verbot von nicht kurativen Eingriffen

Nach § 5 Absatz 3, Nr. 4 des Tierschutzgesetzes ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe ohne Betäubung bisher erlaubt gewesen. Dieser Satz soll ersatzlos gestrichen werden. Dieser Streichung widersprechen wir aus Tierschutzgründen entschieden, da eine massive Verschlechterung des Tierwohls vom Gesetzgeber in Kauf genommen wird, ohne dass der Tierhalter einen wesentlichen Einfluss darauf hat. Dies werden wir im Einzelnen begründen. Erwähnt werden muss zudem, dass dieses Gesetz zu einer Ungleichbehandlung von Tierarten führt, da das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln, unter bestimmten Auflagen, weiterhin möglich bleiben soll und das Verbot zum teilweisen Amputieren bei jagdlich zu führenden Hunden kurzfristig wieder aus dem Gesetz gestrichen wurde.

In der Begründung zu § 4d Absatz 6 Nummer 6 (Seite 52 letzter Absatz) wird aufgeführt: *„Das Zerstören von Geweben eines Wirbeltieres und die Vornahme eines mit Schmerzen verbundenen Eingriffs ohne Betäubung sind grundsätzlich verboten, es sei denn, es liegt hierfür ein vernünftiger Grund vor. Maßgeblich mit zu berücksichtigen ist für die Feststellung des Vorliegens eines vernünftigen Grundes auch die Fortentwicklung der verfügbaren veterinärtechnischen Standards.“*



Begründung:

Aus Sicht des Tierwohls und des Tierschutzes, um insbesondere Schmerzen, Leiden und Schäden von unseren Schafen fernzuhalten, überwiegen eindeutig die vernünftigen Gründe für die Ausnahme zum Schwanzkupieren.

- Schon nach dem bisherigen Tierschutzgesetz dürfen die genannten Eingriffe nicht routinemäßig durchgeführt werden und sind auch nur für bestimmten Tiergruppen, wie beispielsweise bei Schafen mit langen bewollten Schwänzen oder Schafen, die zur Nachzucht vorgesehen sind, erlaubt.
- Viele Schafrassen verfügen über einen langen bewollten Schwanz, der insbesondere durch Kotreste und Urin stark verschmutzen kann. Von der verkoteten und feuchten Analregion können Infektionen aufsteigen, was zur Ansiedlung von Fliegenlarven in Haut und Unterhaut (Myiasis) führen kann. Diese gehen mit erheblichen Gewebeerstörungen einher und führen ohne Behandlung zum Tod der betroffenen Tiere. Ein bisher nicht lösbares Problem sind bodenlange, stark bewollte Schwänze, die zu schwer sind, um den Schwanz beim Urinieren vom Körper wegbewegen zu können. Der Urin läuft über den Schwanz und bedingt massive Entzündungen im Genitalbereich (Götz, Mendel, Gayer 2023).
- Ein weiteres bisher nicht gelöstes Problem sind Schwanzbrüche, die vorwiegend im Lämmerstadium auftreten. In einem Forschungsprojekt der Justus-Liebig-Universität, Gießen (Hümmelchen und Mitarbeiter 2023) wurden von 216 unkupierten Lämmern der Rasse Merinolandschaf bei einem Anteil von 27,3 % ein oder mehrere Wirbelfrakturen nachgewiesen. Außerdem konnte ein signifikanter Zusammenhang zwischen Auftreten von Frakturen an der Schwanzwirbelsäule und der Schwanzlänge festgestellt werden.
- Die Fortentwicklung der verfügbaren veterinärtechnischen Standards hat keine Verbesserung der Situation geschaffen.

In der Begründung des Referentenentwurfs zu § 5 Absatz 3 Nr. 3 bzw. Nr. 4 (*Seite 53, letzter Absatz und Seite 54, erster Absatz*) heißt es: „Inzwischen liegen ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnis – geeignete Alternativen dafür vor, dass das



Kürzen des Schwanzes bei Lämmern zu deren Schutz oder zum Schutz anderer Tiere nicht mehr erforderlich ist. Mittlerweile stehen Schafhaltern geeignete Wege und Möglichkeiten zur Haltung von Schafen mit ungekürzten Schwänzen zur Verfügung. Im Fokus steht die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der Fütterung, des Parasitenmanagements, des Schur- und Herdenmanagements sowie der Genetik (v. a. gezielte Zucht auf Kurzschwanzigkeit), mit denen eine angemessene Schlacht-, Zucht und Scherhygiene sichergestellt werden kann. Auf diese Weise kann insbesondere auch das Risiko für das Auftreten einer Myiasis bei Schafen mit ungekürzten Schwänzen effektiv minimiert werden“.

Dieser Aussage müssen wir aus nachfolgenden Gründen entschieden widersprechen:

1. Ausreichend wissenschaftliche und praktische Erkenntnis

Es bleibt unklar, welche geeigneten Wege und Möglichkeiten der Gesetzgeber mittlerweile kennt und vorschlägt. Welche neuen Maßnahmen gibt es im Bereich der Fütterung und des Parasitenmanagements, um das Leiden und den Schmerz von langschwänzigen, bewollten Schafen zu lindern? Es wird auf die Ergebnisse des MuD-Tierschutzprojektes zum Verzicht auf das Kupieren des Schwanzes bei Schaflämmern verwiesen. Da Verbandsvertreter der Landesschafzuchtverbände an dem von Bund finanzierten MuD Projekt zum Kupierverbot und beim Nachfolgeprojekt des Tierwohlkompetenzzentrums (TWZ) Schaf beteiligt sind, können wir gut einschätzen, dass bisher keine ausreichenden Lösungsansätze vorliegen.

Die Ergebnisse der ersten Studie beruhen auf den Erfahrungen von sechs Schäfereien, die über 30 Monate teilgenommen haben. Es ist fraglich, ob sechs Schäfereien repräsentativ für fast 20.000 Betriebe sind. So sind z.B. keine Deichschäfer oder Hütebetriebe mit Merinolandschafen sowie die Rassengruppe der langwolligen alpinen Schafe beteiligt gewesen. Außerdem wurde die Studie in zwei sehr trockenen Jahren durchgeführt, in denen die angesprochenen Probleme weniger häufig auftreten.

In das Projekt wurde die traditionelle Hütehaltung mit Merinolandschafen in Süddeutschland nicht einbezogen. Diese Rasse, die mehr als 30 Prozent aller Schafe in Deutschland ausmacht, hat sehr lange und stark bewollte Schwänze. Der einzige beteiligte Merinolandschafzüchter ist vergleichsweise klein und betreibt eine Koppelschafhaltung, wobei er versucht, das Problem durch Einkreuzungen von Finnschafen zu lösen. Die Kreuzung von Rassen ist als Zuchtmethod in der Herdbuchzucht nicht erlaubt und verbietet



sich bei der Erhaltungszucht der vielen im Bestand gefährdeten einheimischen Schafrassen. Zudem ergeben sich neue Probleme bei der Einkreuzung mit kurzschwänzigen Rassen. Viele Nachkommen aus Finnschafkreuzungen können zum Beispiel beim Urinieren den Schwanz nicht vom Körper wegheben, mit der Folge, dass die Schwänze ständig vollurinieren sind.

Es müssen auch die Probleme der beteiligten Projektbetriebe Berücksichtigung finden. Beispielsweise wurde von einem großen Zuchtbetrieb mit Fleischschafen von einem massiven Fliegenmadenbefall bei seiner unkupierten Nachzucht im feuchten Herbst 2023 berichtet. Diese Probleme hat der Betrieb, der seine Nachzucht bisher kupiert hat, nicht gekannt.

2. Haltungsbedingungen

Durch ein angepasstes Fütterungs-/Weide- und Parasitenbekämpfungsmanagement können Durchfälle und somit das Risiko einer Myiasis verringert werden, lassen sich allerdings bei Weidetieren in Abhängigkeit von Jahreszeit, Standort, Klima und Futteraufwuchs nicht immer vollständig verhindern. Die Tiere sind in der Weidehaltung vielfältigen, veränderlichen Umweltbedingungen ausgesetzt. Dazu gehören Futterwechsel, Parasitenbefall und widrige Witterungsverhältnisse, Faktoren, die nicht oder nur bedingt durch den Halter beeinflusst werden können. Die Diskussion um das Tierwohl in der Schafhaltung hat bereits dazu geführt, dass vor allem kleinere Betriebe, unter Berücksichtigung ihrer Rasse und den Standortbedingungen die Kupierpraxis angepasst haben. In den Küstenregionen werden auf den Deichflächen überwiegend Fleischschafrassen mit langen bewollten Schwänzen gehalten. Diese Betriebe müssen ihre Schafe zur Deichpflege dauerhaft auf den Deichflächen halten, sind somit in ihrem Weidmanagement eingeschränkt und gleichzeitig einem hohen Parasitendruck ausgesetzt.

Das Absetzen von Urin ist völlig unabhängig von Fütterungs- und Haltungsbedingungen, eine Verschmutzung der Schwanzregion ist somit durch den Halter kaum zu beeinflussen. Etwas Abhilfe bei der Urinbelastung von langen, stark bewollten Schwänzen kann nur geschaffen werden, wenn zusätzlich zur jährlichen Schur an mindestens zwei weiteren Terminen eine Schwanzschur durchgeführt wird. Diese zusätzliche Maßnahme würde jedoch für Schäfereien eine erhebliche organisatorische und finanzielle Belastung darstellen.



Zudem sind die vorhandenen Schurkolonnen schon jetzt mit der bisherigen Schurarbeit voll ausgelastet.

Im MuD-Projekt werden Mehrkosten für die unterschiedlichen Maßnahmen mit einer sehr großen Spanne ermittelt. Der Grund ist die Vielfalt an Betrieben, wie wir sie generell in der Schafhaltung finden. Die Mehrkosten für die einzelnen Maßnahmen pro Mutterschaf und Jahr lagen in folgender Spanne:

Verbesserung der Tiergesundheit	0,12 bis 3,64 €
Optimierung des Herdenmanagements	5,18 bis 8,72 €
Fütterungsmanagement	0,04 bis 16,94 €
Summe	5,34 bis 39,30 €.

Der extreme Anstieg der Lohn-, Futter-, Arzneimittel- und Tierarztkosten seit April 2020 sind zu berücksichtigen. Daher werden die in der Begründung (S. 31) geschätzten Mehrkosten in Höhe von 7,44 € pro Mutterschaf und Jahr bei weitem übertroffen. Wir bitten um Überprüfung und eine aktualisierte Bewertung der Kosten.

3. Maßnahmen der Genetik

Der Gesetzgeber schlägt die Züchtung auf "Kurzschwanzigkeit" vor. Zunächst ist die Begrifflichkeit zu klären. Bei der Züchtung auf Kurzschwanzigkeit werden Tiere einer Rasse mit langem Schwanz über Generationen hinweg selektiert, um den Schwanz dieser Rasse allmählich zu verkürzen. Kein Schafhalter, der das mittelfristige Ziel des Kupierverzichts anstrebt, möchte seine langschwänzige Rasse durch Einkreuzung oder eine kurzschwänzige Rasse ersetzen, da dadurch andere sinnvolle Eigenschaften der Ursprungsrassen verlorengehen.

Die Frage ist auch, welchen Nutzen die Diskussion um eine Umzüchtung dem Lamm mit einem langen, bewollten Schwanz bringt. Ein sofortiges Verbot des Schwanzkupierens würde für alle neugeborenen Lämmer mit langen und bewollten Schwänzen ein lebenslanges Leiden und Schmerzen bedeuten, da züchterische Maßnahmen kurzfristig keinen Einfluss hätten.

Nach Ansicht von Genetikern würde eine Umzüchtung auf kürzere Schwänze bis zu 30 Jahre dauern, um sicherzustellen, dass die genetische Vielfalt unserer Rassen erhalten bleibt und andere wichtige züchterische Merkmale nicht vernachlässigt werden. Eventuell



kann die Zeitspanne etwas verkürzt werden, wenn weitere Gene gefunden werden, die kürzere Schwänze bedingen. Eine finanzielle Unterstützung der Forschung auf diesem Gebiet würde dabei sehr hilfreich sein.

4. Alternative Kupiermethode ohne nachweisbare Schmerzen

In einer sehr umfangreichen Studie der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, finanziert durch die beiden Landwirtschaftsressorts in Baden-Württemberg und Bayern, konnte das signifikante Ergebnis festgestellt werden, dass bei einer sogenannten „Langvariante“ des Schwanzkupierens keine Schmerzen, Leiden oder Schäden nachgewiesen werden konnten. Als Anlage ist der Versuchsbericht zum „Schwanzkupieren bei Lämmern“ beigefügt. Hier sind alle Ergebnisse und Erfahrungen im Detail festgehalten (Götz, Mendel und Gayer 2023).

Der Grundsatz im § 1 des Tierschutzes regelt eindeutig: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“. Wenn bei einem Eingriff, wie der „Langvariante des Schwanzkupierens (Kupierlänge von 15 cm), kein Leiden und keine Schmerzen verursacht werden, zukünftige Schmerzen, Leiden oder Schäden aber vermieden werden können, handelt das zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im vorliegenden Entwurf unrechtmäßig.

Die Umsetzung des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs wird bei langschwänzigen Rassen zu einem höheren Leid der Tiere führen als das Kupieren selbst. Denn, obwohl das bisherige Kupieren kurzfristige Schmerzen verursacht, überwiegt das potenzielle, lebenslange Leiden der Tiere durch Fliegenmadenbefall, Frakturen der Schwanzwirbelsäule und Entzündungen im Genitalbereich, die selbst durch Anpassungen der Haltungsbedingungen nicht verhindert werden können.

Angesichts der eindeutigen Ergebnisse der Forschungsarbeit an der LfL und der oben dargelegten Argumente fordern wir, dass das Kupieren weiterhin möglich bleibt. Zum Wohle der Tiere und aus fachlicher Sicht ist eine gezielte Umzüchtung, die keinen genetischen Verlust verschiedener Blutlinien riskiert, die beste Lösung. Weiterhin weisen wir auf das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Projekt zur Erarbeitung von Haltungs- und Zuchttempfehlungen für unkupierte Schafe hin. Derzeit beteiligen sich



bundesweit 25 schafhaltende Netzwerkbetriebe an dem Projekt, das bis Ende 2024 andauert. Wir empfehlen die Erkenntnisse dieses Projektes abzuwarten, um eine wissenschaftlich fundierte Entscheidung zu treffen.

§ 6 (2) Der Einsatz von elastischen Ringen wird verboten

Die partielle medizinische Anwendung des elastischen Gummiringes zum Amputieren von gebrochenen oder entzündeten Schwänzen muss weiterhin möglich bleiben. Durch das generelle Verbot des Einsatzes würde das Produkt dauerhaft vom Markt verschwinden und stände dann nicht mehr zur Verfügung.

§ 11 Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11b „Qualzucht“

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 11b und die aufgeführte Symptomliste werfen viele Fragen auf, insbesondere in Bezug auf ihre praktische Umsetzung. Wie soll konkret nachgewiesen werden, dass kein genetischer Defekt vorliegt? Wie wird z.B. "Verringerung der Lebenserwartung" definiert? Und wer entscheidet darüber, ob ein Tier den Eindruck vermittelt, Qualzuchtmerkmale aufzuweisen?

Die potenziellen Auswirkungen einer strengen Auslegung dieses Gesetzes auf die Tierzucht könnten enorm sein. Selbst die gesündeste Tierart könnte einen solchen Genverlust nicht verkraften. Die genetische Vielfalt würde ab-, Inzucht würde zunehmen. Gute Tierzucht war bisher immer dadurch gekennzeichnet, dass bei der Paarung klug vorgegangen wird um die positiven Eigenschaften zu erhalten oder zu verbessern, während gleichzeitig die negativen Eigenschaften vermindert und zurückgedrängt werden. Vitalität und Langlebigkeit sind für die Nutztiere Schaf und Ziege ohnehin immer im Zuchtziel enthalten.

Die aufgeführte Symptomliste ist bewusst offengehalten, um der zuständigen Behörde einen gewissen Interpretationsspielraum zu ermöglichen. Dies birgt aber auch das Risiko von Problemen, insbesondere in Einzelfällen. Daher ist es wichtig, dass die Hauptabgrenzung klar definiert wird: Das regelmäßige, nicht nur vorübergehende Auftreten der Symptome sollte als Hauptkriterium gelten. Diese Klarstellung sollte unmittelbar an dieser Stelle erfolgen, um Missverständnisse in der Praxis zu vermeiden und eine einheitliche Interpretation zu gewährleisten. Das Vorliegen dieser Merkmale soll von den zuständigen Veterinärämtern



überprüft werden. Zum einen ist anzunehmen, dass die Umsetzung die Kapazitäten der Ämter überfordern wird. Zum anderen wäre das behördliche Ermessen so groß, dass Willkür und Ungleichbehandlung nicht auszuschließen wären. Dies würde wiederum zu gerichtlichen Prozessen führen, die das System weiter belasten würden.

Weiterhin sind die Zuchtverbände für landwirtschaftliche Nutztiere bereits durch das Tierzuchtgesetz reguliert und stehen unter behördlicher Überwachung, um sicherzustellen, dass die Zuchtpraktiken den höchsten Standards entsprechen. Unser vorrangiges Ziel ist es, vitale und gesunde Schafe und Ziegen zu züchten. Die Einführung dieser zusätzlichen Regelung würde lediglich zu einer weiteren Bürokratisierung führen, ohne einen echten Mehrwert für den Tierschutz zu bieten.

§ 21 Übergangsfristen 3c (Kupierverbot Schafe) nach in Kraft treten des Gesetzes drei Jahre

Sollte es zu einem generellen Verbot des Kupierens von Lämmerschwänzen kommen, ist die Zeitspanne bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zu kurz, um durch züchterische Maßnahmen zukünftiges Tierleid durch unkupierte Schwänze zu verhindern. Bei einer einseitig auf kürzere Schwänze ausgelegten Zuchtselektion ist kurzfristig mit erheblichen negativ korrelierenden Effekten zu rechnen. Eine Umzüchtung dauert nach Meinung vieler anerkannter Experten bis zu 30 Jahre, ohne einen massiven genetischen Verlust zu erleiden, wie dies bei der Zucht auf Scrapie-Resistenz bei vielen Rassen passiert ist. Gerade bei den bedrohten Rassen können wir uns dies nicht leisten. Leider ist es in der Zucht auf kurze Schwänze nicht möglich, wie dies bei der Hornloszucht bei Rindern der Fall ist, durch reinerbige Tiere innerhalb einer Generation das Ganze zu vollziehen.

Änderung des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes

Artikel 2 Schlachtung tragender Schafe

Grundsätzlich sind wir aus ethischer Sicht gegen die Schlachtung hochtragender Tiere, daher wird seit mehreren Jahren mit Erfolg daran gearbeitet dieses Thema bei den Schaf- und Ziegenhaltern in den Fokus zu stellen. Wir forschen kontinuierlich weiter, um praxisorientierte Lösungen zu entwickeln und den Schafhaltern entsprechende Unterstützung bieten zu können.



Dazu siehe Anlagen: „Leitfaden zur Verhinderung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer“ und „Bundesweite Erklärung zur Vermeidung der Schlachtung tragender kleiner Wiederkäuer“

Im bisherigen Gesetzestext heißt es: „Es ist verboten, ein Säugetier, ausgenommen Schafe und Ziegen, das sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befindet, zum Zweck der Schlachtung abzugeben.“ **Wir bitten um Klarstellung, dass sich das Gesetz auch weiterhin auf die Schlachtung von tragenden Tieren im letzten Trächtigkeitsdrittel (Hochtragend) bezieht.**

Im Gesetzentwurf ist zudem eine Verschärfung bzw. das unter Strafe stellen bei der Schlachtung von weiblichen Tieren im letzten Trächtigkeitsdrittel vorgesehen.

Trotz der Herausforderung, qualifizierte Tierärzte zu finden, die unter den schwierigen Bedingungen der extensiven Schaf- und Ziegenhaltung Ultraschalluntersuchungen zur Trächtigkeit durchführen können, konnten durch verbessertes Management unerwünschte Schlachtungen hochtragender Tiere deutlich reduziert werden. In Anbetracht dieser Verbesserungen sehen wir für die in Deutschland gehaltenen Schafe keine Notwendigkeit für eine Verschärfung der Vorschriften.

Änderungen des Tierschutzgesetzes sind nur dann zu akzeptieren, wenn diese Änderungen auf wissenschaftlichen Fakten basieren. Es ist nicht hinzunehmen, dass durch überzogene und unbegründete Verschärfungen die Kluft zwischen Nutztierhaltern und der Gesellschaft weiter zunimmt.

Die bewährten Abläufe der guten fachlichen Praxis müssen seitens der Bundesregierung in die Gesellschaft kommuniziert werden. Nur dadurch kann langfristig die heimische landwirtschaftliche Nutztierhaltung erhalten werden und die Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln und Rohstoffen sowie die Erbringung gesellschaftlich gewünschter Leistungen durch die nächste Generation der Tierhalter sichergestellt werden.

Gerne stehen wir zur Verfügung, um den Gesetzentwurf und unsere Stellungnahme zu diskutieren. Durch diesen Dialog können wir gemeinsam auftretende Probleme erkennen und angehen.